

# RECHTSPRECHUNG ZUM WIEDERGUTMACHUNGSRECHT

herausgegeben von

Regierungsdirektor DR. WALTER BRUNN, Finanzpräsident DR. DETLEF HEINRICH  
und Rechtsanwalt DR. WALTER SCHWARZ

24. Jahrgang

Januar 1973

Heft 1 S. 1

## Änderungen der Zweitverfahrensrichtlinien\*)

Die für Fragen der Entschädigung zuständigen obersten Landesbehörden der Bundesländer haben mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs*<sup>1)</sup> folgende Änderungen der Zweitverfahrensrichtlinien<sup>2)</sup> beschlossen:

1. Zu Abschn. II: Grundsätze für die Ausübung des Ermessens

- a) In Ziff. 1 wird die Regelung in Buchst. a) und das Verbindungswort „und“ gestrichen.
- b) In Ziff. 3 erhält Buchst. b) folgende Fassung:  
„b) der Antragsteller durch einen Antrag nach dem

\*) Eine Bekanntmachung der Richtlinien in der sich durch diese Änderungen ergebenden Fassung nimmt die Schriftleitung im nächsten Heft vor.

1) RzW 72, 341, 344, 346.

2) RzW 72, 1.

BEG-SchlußG eine Änderung der früheren Entscheidung herbeiführen konnte.“

- c) In Ziff. 3 bleibt die bisherige Regelung in Buchst. b) unter dem neu eingefügten Buchst. c) aufrechterhalten und wird mit Buchst. b) durch „oder“ verbunden.

2. Zu Abschn. III: Verfahren

- a) In Ziff. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Entsprechendes gilt für Überprüfungsbegehren, die auf einer Änderung dieser Richtlinien beruhen.“
- b) In Ziff. 5 wird Satz 3 gestrichen.
- c) Ziff. 6 erhält folgende Fassung:  
„Wird keine (weitere) Entschädigung gewährt, so entscheidet die Entschädigungsbehörde durch Bescheid.“

## Die neuen Änderungsverordnungen zum Bundesentschädigungsgesetz

Von Ministerialrat WOLFGANG KAPHAMMEL, Bonn

I. 1. Am 9. 12. 1972 sind die 10. VO zur Änderung der 1. DV-BEG, die 11. VO zur Änderung der 2. DV-BEG und die 11. VO zur Änderung der 3. DV-BEG v. 7. 12. 1972 verkündet worden.<sup>1)</sup>

Durch diese Verordnungen werden die Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden im beruflichen Fortkommen an die Verbesserungen angeglichen, die durch das Erste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (1. Bundesbesoldungserhöhungsg) v. 17. 10. 1972<sup>2)</sup> eingetreten sind:

In Übereinstimmung mit der Regelung des 1. Bundesbesoldungserhöhungsg treten die Rentenerhöhungen rückwirkend zum 1. 1. 1972 in Kraft. Infolgedessen erleiden die Rentenberechtigten bis auf die nachträgliche Auszahlung der aufgelaufenen Erhöhungsbeträge keine finanziellen Nachteile. Eine frühere Angleichung der Entschädigungsrenten konnte nicht durchgeführt werden, weil die hierfür notwendige gesetzliche Grundlage in Gestalt des 1. Bundesbesoldungserhöhungsg, das vom VI. Deutschen Bundestag erst in seiner letzten Sitzung beschlossen wurde, fehlte.

2. Die neue Festsetzung der Renten und die Anweisung der Nachzahlungsbeträge erfolgen entsprechend

den Übergangsvorschriften gem. Art. 4 der Änderungsverordnungen v. 7. 12. 1972 von Amts wegen, so daß der einzelne Berechtigte keinen Antrag auf Neufestsetzung seiner Rente zu stellen braucht. Die Entschädigungsbehörden der Länder werden bemüht sein, die neuen Renten so schnell wie möglich festzusetzen. Gleichwohl wird sich bei der Vielzahl der Rentenempfänger – zur Zeit werden 275 772 Entschädigungsrenten nach dem BEG gezahlt – leider nicht erreichen lassen, daß sämtliche Rentenberechtigten schon in allernächster Zeit in den Genuß der Erhöhungsbeträge kommen.

II. 1. Das 1. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz sieht eine lineare Erhöhung der Grundgehälter der Bundesbeamten um 4 v. H. vor; außerdem werden durch dieses Gesetz die Ortszuschläge um rd. 4 v. H. sowie um einen einheitlichen Sockelbetrag von 30 DM angehoben. An diese Verbesserungen wurden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit in den Verordnungen v. 7. 12. 1972 in der Weise angepaßt, daß die Tabellenwerte der 1.–3. DV-BEG auf der Grundlage der Besoldungstabellen des 1. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes neu errechnet worden sind.

2. Dabei ist auch die bereits gemäß Art. I § 4 Abs. 1 des 1. Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) v.

1) BGBl. I 2244.

2) BGBl. I 2001.